

18. Juli 1850.

N^{ro} 163.

18. Lipca 1850.

(1732) **Konkurs = Kundmachung.**

Nro. 35682. Zur Besetzung der erledigten mit einer Bestallung jährlicher 50 fl. C. M. und einem Quartiergelde jährlicher 12 fl. C. M. verbundenen Stadthebammenstelle in Zbaraz Tarnopoler Kreises wird der Konkurs bis letzten August ausgeschrieben.

Hebammen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche unter Vorbringung einer beglaubigten Abschrift ihres Diploms und der legalen Nachweisung ihres Alters, der Kenntniß der Landes- und der deutschen Sprache, dann ihrer Moralität und der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Verdienste binnen der festgesetzten Konkursfrist bei dem Zbarazer Stadtmagistrate einzubringen.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium.
Lemberg am 4. Juli 1850.

(1735) **K u n d m a c h u n g.** (1)

Nro. 35326. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Stadtgemeindegerrichte in Suczawa erledigten Stelle eines Gemeindegerrichts-Vorstehers, womit der Gehalt von Fünfhundert Gulden verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende August l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem k. k. Bukowinaer Kreiskamte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreiskamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete aus dem Civil-, Kriminal- und politischen Fache;
- c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, und moldauischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergegangen werde;
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Suczawaer Gemeindegerrichts verwandt oder verschwägert sein.

Vom k. k. galiz. Landes-Gubernium.
Lemberg am 3. Juli 1850.

(1731) **Kundmachung.** (1)

Nro. 36707. Zur Besetzung der bei dem Magistrat in Czernowitz erledigten Stelle eines provisorischen Assessors, womit der Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben bis Ende August l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem k. k. Bukowinaer Kreiskamte, und zwar wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreiskamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete;
- c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und moldauischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde;
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Czernowitzer Magistrates verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.
Lemberg am 12. Juli 1850.

(1738) **Konkurs = Ankündigung.** (1)

Nro. 5672. Der Dienst eines zweiten Amtsschreibers bei der k. k. Salinen-Verwaltung zu Ausse ist zu verleihen.

Mit diesem in der XII. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden:

An jährlicher Besoldung 300 fl., 6 Klafter hartes und 4 Klafter weiches Brennholz im Ablösungswerte von 18 fl. 40 kr., ein Quartiergeld von jährlichen 25 fl., in sofern keine Zuweisung eines Natural-Quartiers eintritt und der unentgeltliche systemmäßige Salzgenuss.

Die Erfordernisse für den Dienst sind: eine korrekte geläufige Schrift, dann vollkommene Kenntnisse im Expedits- und Registratursfache.

Competenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 6 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hieher einzureichen, und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über ihr Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit

Beamten des obigen Amtes oder Oberamtes verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. Salinen-Oberamte.

Gmunden den 28. Juni 1850.

(1739) **K o n k u r s.** (1)

Nro. 5465. Der Dienst eines Kassa-Offizialen bei der k. k. Salinen-Verwaltung in Salein ist zu verleihen.

Mit diesem in der XI. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden:

An jährlicher Besoldung Fünf Hundert Gulden und der Bezug des Familiensalzes.

Die Erfordernisse für den Dienst sind: Vollständige Kenntniß im Rechnungs- und Cassawesen, Fertigkeit in tabellarischen Arbeiten und Conceptsfähigkeit mit der Verbindlichkeit eines Cautions-Erlages von 500 fl.

Competenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 4 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, hieher einzureichen und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direction verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirection des Kronlandes Salzburg.

Salzburg, am 28. Juni 1850.

(1749) **Konkurs = Kundmachung.** (1)

Nro. 13937. Im Bereiche der galizischen Finanz-Landes-Direction ist die Cameral-Baumeisterstelle für den Niepolomicer Baubezirk, bestehend aus der Reichs-Domäne Niepolomice dann den Gütern Uszew, Trziana und Tyniec mit dem Standorte in Niepolomice in Erledigung gekommen.

Mit diesem Dienstposten ist nebst der Bestallung jährlicher Vierhundert Gulden C. M. noch der Genuss eines Natural-Quartiers, oder in dessen Ermanglung eines Quartiergeldes mit 15 Prozent der Bestallungs-Gebühr, dann die Berechtigung zur Aufrechnung der Reise- und Zehrungs-Kosten bei Dienstreisen mit täglichen Ein Gulden 30 kr. C. M., nebst Vergütung der Fuhrkosten im Belaufe der Gebühr für zwei Vorspannpferde, endlich der Bezug des systemisirten Schreib- und Zeichnungspauschals mit jährlichen 15 fl. C. M., dessen Regulirung jedoch vorbehalten wird, verbunden.

Der Beruf des Cameral Baumeisters besteht im Wesentlichen in der Verwendung zu allen Baugeschäften, welche auf den genannten Gütern sich ergeben, in Lokalisierung der Baugesenstände, in der Aufnahme und Verfassung der Baupläne und Ueberschläge, in der Aufsicht über Bauführungen, in der Untersuchung vollendeter Baulichkeiten und in allen sonstigen aus dem Berufe sich entweder von selbst ergebenden, oder ihm aufgetragenen Verrichtungen.

Nebenerwerb ist demselben ohne Vernachlässigung seines Berufes und ohne Verletzung der Dienstverbindlichkeiten gestattet.

Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Bochnia längstens bis 20. Juli 1850 einzureichen und darin ihre theoretisch und praktisch erworbenen Kenntnisse im Bauwesen, über ihre Sprachkenntnisse, über ihre bisherige Verwendung und Moralität mit legalen Zeugnissen entweder in Urschrift, oder wenigstens in beglaubigter Abschrift nachzuweisen, und außerdem anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Cameral-Beamten der Bezirke Bochnia und Wadowice verwandt oder verschwägert sind.

Jene Bewerber, welche mit den Zeugnissen einer politechnischen oder einer sonstigen öffentlichen Lehranstalt, oder einer öffentlichen Landesbaubehörde über die in allen Zweigen des Bau-faches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse nicht versehen sind, haben außer den bezeichneten Nachweisungen das Zeugniß der k. k. galizischen Landes-Baudirection über die bei derselben aus dem Bau-fache mit gutem Erfolge bestandene Prüfung beizubringen.

Von der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction.

Lemberg am 13. Juni 1850.

(1715) **Konkurs = Ausschreibung.** (2)

Nro. 8140. Bei dem Samborer k. k. Kriminal-Gerichte ist die Stelle eines Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte vom 400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 500 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben sich über die zurückgelegten Gymnasialstudien, über die vollkommene Kenntniß der deutschen, polnischen und lateinischen Sprache, über ihre bisher geleisteten Dienste — ihre Verwendung und Moralität, endlich ob und inwiefern sie mit einem oder

dem andern Beamten des k. k. Samborer Strafgerichtes verwandt oder verschwägert sind, gehörig auszuweisen, und ihre ordentlich belegten Gesuche bei dem Samborer k. k. Kriminal-Gerichte entweder unmittelbar oder wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer Amtsvorstände bis 15ten August l. J. zu überreichen.

Aus dem Rathe des k. k. Strafgerichtes.
Sambor am 10. Juli 1850.

(1694) E d y k t. (1)

Nro. 78. Ze strony Zwierzchności miejscowej Machnowiec, wzywają się z miejsca urodzenia swego oddaleni, do służby wojskowej przeznaczeni: Petro Diaków, Iwan Diakow i Wasyl Trojanów z Torhowa, by w przeciągu 4 tygodni Zwierzchności tutejszej przedstawili się — gdyż inaczej za zbiegłych rekrutacyi poczytani zostaną.
Machnowiec, dnia 7. lipca 1850.

(1702) Vizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 9162. In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 18ten Juni 1850 Zahl 33014 wird zur Sicherstellung des Straßen-Deckstoff-Erfordernisses für das Jahr 1851 im Makower Straßenbau-Kommissariat die Vizitation am 24. Juli, falls diese fruchtlos verstreichen sollte am 29.

a) für die zweite Haupt-Commerzialstrasse in der Mszana dolner Begemeinschaft in der Erzeugung, Zufuhr, Verschlagung und Verbreitung von:

30	Haufen aus dem Raba-Fluß für das 1te Viertel der 13ten Meile mit	38 fl. 45 fr. G. M.
30	— — — — — 2te — — — — —	36 — 7 ³ / ₄ — —
30	— — — — — 3te — — — — —	32 — 22 ¹ / ₄ — —
30	— — — — — 4te — — — — —	32 — 22 ¹ / ₂ — —
30	— — — — — Mszana-Fluß — — 1te — — 14ten — — — — —	20 — — — —
30	— — — — — — — — 2te — — — — —	34 — 15 — —
30	— — — — — Słomka-Bach — — 3te — — — — —	30 — 37 ¹ / ₂ — —
30	— — — — — Kusinka-Bach — — 4te — — — — —	30 — 15 — —

Zusammen . . 254 fl. 45 fr. G. M.

b) Für die Klikuszower Begemeinschaft:

100	Haufen aus dem Rabker-Bruch für das 1te Viertel der 1ten Meile mit	139 fl. 30 fr. G. M.
100	— — — — — 2te — — — — —	132 — 25 — —
100	— — — — — Rdzawker-Bach — — 3te — — — — —	111 — 45 — —
100	— — — — — Rokoczynier-Bach — — 4te — — — — —	125 — 30 — —
100	— — — — — Obidower-Bach — — 1te — — 2ten — — — — —	138 — 25 — —
100	— — — — — Klikuszower-Gränzbach 2te — — — — —	126 — 20 — —
100	— — — — — — — — 3te — — — — —	137 — 35 — —
100	— — — — — — — — 4te — — — — —	125 — 55 — —
60	— — — — — Dónajec-Fluß — — 1te — — 3ten — — — — —	82 — — — —
60	— — — — — — — — 2te — — — — —	46 — — — —

Zusammen . . 1165 fl. 25 fr. G. M.

welche Beträge bei der Vizitation zum Ausrufspreise mit dem Bemerken werden angenommen werden, daß die Unternehmungslustigen vor Beginn derselben ein 10 % Badium zu erlegen haben.

Sollten zu den Unternehmungslustigen auch Landgemeinden gehören, so wird durch ihre Anbothe rücksichtlich der ihnen zunächst gelegenen Material-Plätze und Straßen-Strecken besondere Rücksicht genommen werden.

Falls die Nothwendigkeit eintreten sollte, zur Herstellung der Straßen überhaupt oder einzelner Strecken denselben außerordentliche Deckstoff-Quantitäten, außer dem ordentlichen, kurrenten Deckstoff-Quantum zuzuwenden, wird der Unternehmer gehalten sein, dieses außerordentliche Deckstoff-Erforderniß, wenn ihm selches bis Ende Februar 1851 bekannt gegeben wird, in demselben Jahre, um die für das kurrente Deckstoff bedungenen Vergütungspreise, in den für das Letztere bestimmten Fristen, und unter den übrigen Vertrags-Bedingungen aus denselben Material-Plätzen abzustellen, ohne daß jedoch hiefür eine besondere Kaution angesprochen werde, sondern es hat der Unternehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung mit seiner für das kurrente Deckstoff-Erforderniß erlegten Caution, und jeinem sonstigen wo immer auffindbaren Vermögen zu haften.

Uebrigens werden bei den abzuhaltenden obigen Versteigerungen überhaupt wie vorhin schriftliche gehörig ausgestellte mit dem erforderlichen Badium belegte Offerten angenommen werden. Diese Offerten, welche versiegelt sein müssen, sind vor oder auch während der Versteigerungs-Verhandlung der Vizitations-Commission zu übergeben, dieselben müssen aber das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anbothe gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Frist, nemlich: Tag, Monath und Jahr gehörig bezeichnen und die Summe in G. M., welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, in dem

(1704) Kundmachung. (2)

Nro. 11131. Zur Sicherstellung der für das lat. und gr. kath. Seminarium im Schuljahre 1851 erforderlichen Tuch- und Leinwandsorten, der Schnittwaaren, Schreibmaterialien, Beleuchtungsstoffe, des Brennholzes, der Schneider- und Nähterarbeiten, der Wäsche-Reinigung und der Bepflegung der Jöglinge wird am 26. August 1850 und den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eine öffentliche Vizitation abgehalten werden.

Unternehmungslustige werden demnach aufgefordert, mit 10 % Badien versehen an dem gedachten Termine hieramts zu erscheinen.

Vom k. k. Kreisamte.
Przemysl, am 5. Juli 1850.

(1740) Vizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 3803. Von dem k. k. Provinzial-Militär-Medikamenten-Depot wird hiemit bekannt gemacht: daß in Folge des hohen k. k. Kriegs-

(1692) E d y k t. (2)

Nro. 273. Ze strony Zwierzchności miejscowej Zarudzia wzywają się z miejsca pobytu swego oddaleni, a do służby wojskowej przeznaczeni Lesko Masny z Korszyłowa, Fedko Martyniak z Pohrebiec, a Andruch Derkacz z Jezierzanki, by w przeciągu 4 tygodni zwierzchności tutejszej przedstawili się, gdyż inaczej za zbiegłych rekrutacyi poczytani zostaną.
Zarudzie dnia 7. lipca 1850.

(1693) E d y k t. (2)

Nro. 55. Ze strony Zwierzchności miejscowej Cecowa, cyrkułu Złoczowskiego, wzywają się z miejsca urodzenia swego oddalony a do służby wojskowej przeznaczony Danilo Skoczylas ze wsi Cecowy, by w przeciągu 4 tygodni do Zwierzchności miejscowej stawił się, gdyż inaczej za zbiegłego rekrutacyi poczytany zostanie.
Cecowa, dnia 7go lipca 1850.

Juli die zweite und wenn auch diese mißlingen sollte, am 5. August d. J. die dritte Vizitation stets um 10 Uhr Vormittags in der Kreisamts-Kanzlei abgehalten werden.

Der jährliche Bedarf des Straßen-Deckstoffes für das gedachte Straßenbau-Kommissariat auf das Verwaltungsjahr 1851 besteht u. z.:

38	fl. 45	fr. G. M.
36	— 7 ³ / ₄	— —
32	— 22 ¹ / ₄	— —
32	— 22 ¹ / ₂	— —
20	— —	— —
34	— 15	— —
30	— 37 ¹ / ₂	— —
30	— 15	— —

Zusammen . . 254 fl. 45 fr. G. M.

139	fl. 30	fr. G. M.
132	— 25	— —
111	— 45	— —
125	— 30	— —
138	— 25	— —
126	— 20	— —
137	— 35	— —
125	— 55	— —
82	— —	— —
46	— —	— —

Zusammen . . 1165 fl. 25 fr. G. M.

Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. Endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Vizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer derlei Offerte gemachte Anbothe günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Vizitations-Protokoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftlichen Offerte auf einen Betrag lauten, wird sogleich von der Vizitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Rücksichtlich der Fristen zur Abstattung der Deckstoff-Erfordernisse wird das Nähere am Vizitations-Tage bekannt gegeben werden.

Sollte mit Laufe des Militär-Jahres 1851, für welches der Vertrag abgeschlossen wird, ein neues Straßen-Verwaltungs- oder Deckstoff-Lieferungs-System eingeführt werden, so steht es dem Alerar frei, diesen Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte angefangen für aufgehoben zu erklären und den Unternehmer nur zur Erfüllung des Vertrags bis zum Zeitpunkte der Auflösung desselben zu verhalten, ohne daß es dem Lieferanten zustehe, aus Anlaß der Auflösung des Kontraktes wie immer geartete Ansprüche gegen das Alerar zu machen.

Uebrigens muß jeder Ersteher sich nachträglich die Moderierung seines Anbothes nach Maßgabe der allfällig vorgefundenen Differenz der aufgeführten Entfennung der Material-Erzeugungs-Plätze gefallen lassen.

Sandec am 1. Juli 1850.

Ministerial-Reskriptes vom 16ten Juni 1850 D. 3803 wegen Lieferung nachverzeichneter für das Jahr 1850 noch erforderlichen Arznei-Wurzel-Kräuter und Blüthen eine Versteigerung am 29ten Juli d. J. im obbenannten Depot abgehalten werden wird.

Lieferungs-Lustige wollen sich daher an diesem Tage Vormittags 9 Uhr daselbst einfinden.

Die Erforderniß besteht in gut getrockneten

2730	Pfund gemeinen Kamillen-Blüthen.
22820	" Eibischblättern.
3130	" Bitterflechblättern.
445	" Bermuthkraut.
8300	" Eibischwurzel geschälten.
540	" — nicht geschälten.
900	" Alantwurzel.
2100	" Baldrian-Wurzel.

Lemberg am 17. Juli 1850.

(1681) **G d i f t.** (2)

Nro. 231. Vom Wirthschaftsamt zu Zoltanee, Zolkiewer Kreises als Abhandlungsbehörde in der Verlassenschaft des verstorbenen Johann Kruczkowski wird für dessen abwesenden Erben Felix Kruczkowski der hierortige Insasse Johann Mielicki zum Kurator bestimmt. — Felix Kruczkowski wird demnach aufgefordert, binnen der gesetzlichen Zeit hieramts zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft mit anderen erklärten Erben abgehandelt werden wird.

Zoltanee am 6. Juli 1850.

(1700) **A n k ü n d i g u n g.** (3)

Nro. 9808. Zur Ueberlassung der Deckstofflieferung für das Jahr 1851 in dem Zaleszczyker Straßenbau-Kommissariate wird die Lizitations-Verhandlung in der Kreisamtskanzlei an drei verschiedenen Terminen, und zwar: am 24. Juli, 5. und 12. August 1850 abgehalten werden.

Das sicherzustellende Erforderniß enthält in der Czortkower Wegmeisterschaft:

1. Die Stein-Erzeugung in dem Perychodeer-, Zydkower- und Jagielaicaer-Bruche von 910 Hausen sammt Zerschlagung und Zufuhr in der 17. ganzen, 18. Meile 1. Viertel, 19. Meile 3. und 4. Viertel und 20. Meile 1. und 2. Viertel um 2583 fl. 57½ fr.

2. Die Erzeugung des Bergschotter im Wygnankaer und Kaliczowkaer Materialplaze von 560 Hausen sammt Verführung in der 18. Meile, 2., 3. und 4. Viertel und 19. Meile 1. und 2. Viertel um 2178 fl. 50 fr.

3. Die Verbreitung von 1122 Hausen um 194 fl. 39¾ fr.

In der Thuster Wegmeisterschaft:

4. Die Steinerzeugung in der Milowaer, Swidower und Rózanowkaer Bruche von 700 Hausen sammt Zerschlagung und Verführung in der 20. Meile 3. und 4. Viertel, dann der 21. ganzen Meile um 1407 fl. 15 fr.

5. Die Ergänzung des Bergschotter im Torskier und Dzwiniaczer Bruche von 480 Hausen sammt Zufuhr in der 22. ganzen und in dem 1. und 2. Viertel der 23. Meile um 924 fl. 20 fr.

6. Die Verbreitung von 910 Hausen um 158 fl. 15 fr.

In der Zaleszczyker Wegmeisterschaft:

7. Die Ergänzung des Schotter im Dzwiniaczer Bruche und im Dniesterflusse von 820 Hausen nebst Zufuhr in der 23. Meile 3. und 4. Viertel, in der 24. ganzen Meile und in dem 1., 2. und 3. Viertel der 25. Meile und Verbreitung von 595 Hausen um 1524 fl. 40 fr.

Zusammen 8971 fl. 57¼ fr.

Uebrigens bleibt dem Unternehmungslustigen unbenommen, über den Umfang, die Gattung und Arbeitspreise, so wie über die Kontrakt-Bedingung vor der Lizitation bei dem k. Kreisamte oder dem Straßenbau-Kommissariate die näheren Daten einzuziehen, und für den Fall, als Jemand zur Lizitation nicht erscheinen könnte, schriftliche versiegelte Offerte vor Ablauf oder auch während der Versteigerungs-Verhandlung der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Nur müssen diese Offerten:

- a) Das zu übernehmende Objekt und die Zeitdauer genau bezeichnen, und die hiefür angebotene Summe nicht nur in Ziffern, sondern auch in Worten ausgedrückt enthalten.
- b) Muß sich der Offerent allen jenen Bedingungen unterwerfen, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen und
- c) Soll die Offerte das 10 % Badium des Ausrufspreises enthalten, und mit dem Vor- und Familien-Namen, dann Charakter des Offerenten unterfertigt sein.

Vom Czortkower k. k. Kreisamte.

Zaleszczyk am 2. Juli 1850.

(1706) **A n k ü n d i g u n g.** (3)

Nro. 9005. Am 22ten Juli l. J. wird zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für den Winter 1850—1, und zwar:

- 1) für das k. k. Landes-Gubernium und das Dist. Gebäude 336 n. ö. Kfst.
- 2) für das k. k. Landes-Präsidium 56 —
- 3) für die Gouvernementswohnung 60 —
- 4) für das k. k. Appellationsgericht 91 —
- 5) für das Strafgericht 109 —
- 6) für die Grobgerichtskanzlei 8 —
- 7) für die Kammer-Prokuratur 126 —
- 8) für die Prov. Staats-Buchhaltung 223 —
- 9) für die Pr. Mappirungs-Direktion 17 —
- 10) für die Universität 61 —
- 11) für die Universitäts-Bibliothek 12 —
- 12) für den Universitäts-Mechanikus 10 —
- 13) für das Pr. Katastral-Mappen-Archiv 70 —
- 14) für das Landes-Münz-Probieramt 12 —
- 15) für das akademische Obergymnasium 104 —
- 16) für das Dominikaner Gymnasium 71 —
- 17) für die technische Akademie 61 —
- 18) für die Musterhauptschule 40 —
- 19) für die armenische Schule 20 —

zusammen 1487 —

harten Buchscheiterholzes, die erste — im Falle des Mißlingens am 29ten Juli l. J. die zweite — und falls auch diese ohne Erfolg bleiben sollte, am 5ten August die dritte Lizitation, jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Kreisamtsgebäude abgehalten werden.

Bei erfolgten günstigen Anbothen wird das Geschäft gleich bei der ersten Lizitation abgethan.

Der Fiskalpreis ist für eine n. ö. Klafter harten Buchscheiterholzes 8 fl. 55 kr. Conv. Münze.

Unternehmungslustige haben sich an diesem Tage versehen mit dem Badium von 1330 fl. G. M. hieramts einzufinden.

Lemberg am 4. Juli 1850.

(1705) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 10618. Zur Herstellung einer neuen doppelten Schindelbedeckung sammt theilweise neuer Einlattung, Reparatur der Rauchfänge und Aufstellung von 3 Stück neuer steinerne Heißöfen bei dem Sanoker Aerial-Kreisamts-Gebäude, wird in der Sanoker k. k. Kreisamts-Kanzlei am 9. August und im Falle des Mißlingens am 12ten und 16ten August 1850 jedesmal um 9 Uhr Vormittags eine öffentliche Lizitation abgehalten werden. — Der Ausrufspreis beträgt 1156 fl. 28½ kr. G. M., wovon das 10 % Badium vor der Lizitation baar erlegt werden muß.

Unternehmungslustige werden eingeladen dieser Verhandlung beizutreten.

Vom k. k. Kreisamte.

Sanok am 6. Juli 1850.

(1721) **Lizitations-Kundmachung.** (2)

betreffend die contractmäßige Sicherstellung der verschiedenen Professionisten-Arbeiten und Reparaturen in den Fortifications-Gebäuden und Casernen, dann der Schwimmschule zu Lemberg für die drei Militär-Jahre 1851, 1852 und 1853.

Von Seite der Lemberger k. k. Genie-Direction wird hiemit bekannt gemacht, daß die in den, derselben als auch dem hiesigen k. k. Artillerie-Districts-Commando zugewiesenen Militär-Gebäuden, in dem Zeitraume vom 1. November 1850 bis Ende October 1853 vorkommenden neuen und Reparations-Arbeiten an den hier unten angeführten Tagen Vormittags 9 Uhr in der hiesigen k. k. Fortifications-Baurechnungs-Kanzlei (Sirtusk-Gasse Nro. 650 ¼) mit Vorbehalt der hohen Ratification dem Mindestbiethenden unter nachstehenden Bedingungen werden hintangeben werden:

1) Jeder, der zur Lizitation zugelassen werden will, muß ein allgemein als rechtlich anerkannter und befugter bürgerlicher Meister sein; auch haben bloße Speculanten zu dieser Lizitation Zutritt, jedoch sind letztere verbunden, die Arbeiten durch einen kunstmäßigen Meister in Ausführung bringen zu lassen, welcher auch bei der Lizitation gegenwärtig sein und das Lizitations-Protokoll respective Contract mitfertigen muß. Uebrigens hat sich jeder Lizitationslustige durch ein von seiner Ortsobrigkeit im laufenden Jahre ausgestelltes Zeugniß über seine Vermögens-Umstände und guten Leumund auszuweisen; endlich werden einmal contractbrüchig gewordene Unternehmer zur Lizitation nicht zugelassen.

2) Hat jeder, der zur Lizitation zugelassen werden will, vor dem Beginn derselben ein bares Badium, und zwar: für Maurerarbeiten 150 fl., für Zimmermannsarbeiten 125 fl., für die Tischler 100 fl., für die Schlosser 125 fl., für die Glaser 50 fl., für die Spengler 25 fl., für die Schmied 30 fl., für die Binder 40 fl., und für die Anstreicher-Arbeiten 15 fl. Conv. Münze zu erlegen, welches jedoch denjenigen, welche bei der Lizitation nichts erstanden haben, nach Abschluß derselben wieder zurückgestellt werden wird. Die Erstehrer einer oder der andern Arbeit haben jedoch ihre erlegten Badien auf den doppelten Betrag derselben zu ergänzen, welcher sodann als Caution in der hiesigen k. k. Fortifications-Baukasse zurückgelegt, und dem Contrahenten erst nach Erfüllung sämtlicher Contract-Bedingungen zurückgestellt werden wird. Diese zu erlegende Caution kann entweder im barem Gelde oder in Staats-Obligationen nach dem höfemäßigen Kurse, oder auch in sonstigen fidejussorischen, jedoch vom k. k. Fiskalamte als annehmbar anerkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen, auch kann die Anfangs im barem erlegte Caution nachträglich gegen ein derlei Instrument ausgewechselt werden.

3) Wird die Lizitation auf Grundlage der bei dem hierortigen k. k. Fortifications-Bauamte bestehenden Grundpreise der einzelnen Arbeitsgegenstände auf Prozenten-Nachlaß vorgenommen werden; nach Abschluß des Lizitations-Protokolls aber werden keine nachträglichen Anbothe mehr angenommen.

4) Werden bei dieser Lizitation auch Anbothe mittelst versiegelter Offerten angenommen, welche entweder noch vor dem zur Abhandlung bestimmten Termine an die hiesige k. k. Genie-Direction einzusenden, oder aber der Lizitations-Kommission selbst zu übergeben sind. Diese Offerte werden nur dann berücksichtigt, wenn selbe die zu übernehmende Arbeit klar und bestimmt enthalten, denselben die ganze zu erlegende Caution im doppelten Betrage des vorangesehenen Badiums beiliegt, und auch mit dem obrigkeitlichen Zeugnisse über die Verlässlichkeit des Anbiethers belegt sind; ferner werden Erklärungen, daß der Offerent immer noch um einige Prozente besser biethet, als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestboth, nicht angenommen, sondern es muß in den Offerten mit Ziffern und Buchstaben deutlich der angebotene werdende Prozenten-Nachlaß von den bestehenden Grundpreisen ausgeschrieben sein; endlich muß jede Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent, die im Lizitations-Protokolle enthaltenen Bedingungen genau kennt, und eben so einzuhalten sich verpflichtet, als wenn er bei der Lizitation selbst gegenwärtig gewesen wäre, und das Lizitations-Protokoll mitunterscriben hätte.

5) Die schriftlichen Anbothe werden erst dann von der Lizitations-Kommission eröffnet werden, wenn die anwesenden Licitanten sich erklärt haben, nicht weiter licitiren zu wollen. Enthält nun eine solche Offerte einen besseren Anboth, als jener des mündlichen Bestbiethers ist, so wird die Lizitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend

ist, und mit den sämtlichen mündlichen Bictanten wieder aufgenommen respective fortgesetzt, und als Basis der fortgesetzten Verhandlung die schriftlichen Offerte angenommen. Ist aber der Anboth des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbothe gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter verhandelt werden.

6) Der Contract ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Aicitations-Protokolls, für das Alerar aber erst vom Tage der erfolgten hohen Genehmigung bindend. Im Falle der Bestbiether nach der ihm bekannt gewordenen hochortigen Genehmigung des Aicitations-Actes die Aicitations-Bedingnisse nicht pünktlich erfüllt, so ist das Alerar berechtigt, den Bestbiether entweder zur Erfüllung derselben zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feil zu biethen, oder die betreffenden Arbeiten und Lieferungs-Artikel auch außer dem Aicitationswege, wo immer, wie immer, von wem immer und um was immer für Preise beizuschaffen, und von dem Contrahenten die Kosten-Differenz zu erholen, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu ersehenden Differenz zurückbehalten, wenn aber diese nicht zureichen sollte, der Erfaß von dem ihm angehörigen beweg- und unbeweglichen Vermögen im Rechtswege hereingebracht, oder wenn sich keine höhere Befö- stigung ergäbe, die Caution als verfallen eingezogen werden wird.

Die Tage der abgehalten werdenden Aicitation sind:

Den 12ten August 1850 für die Maurer-, Zimmer- und Tischler- Arbeiten. Den 13. für die Schlosser-, Glaser- und Spengler-Arbeiten. Den 14. für die Schmied-, Binder- und Anstreicher-Arbeiten.

Die näheren Bedingnisse und Details in Betreff der Professionisten- Arbeiten, werden bei Eröffnung der Aicitations-Verhandlung vorgelesen, und können auch im Voraus in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Fortifications-Bauchrechnungskanzlei eingesehen werden.

Lemberg am 1. Juli 1850.

(1722) E d i k t. (2)

Nro. 488. Vom k. k. Peczenizyner Kameral-Justizamte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Zuschrift des k. k. Lemberger Land- rechtes vom 1. August 1849 Z. 18466 die öffentliche exekutive Feilbie- thung des dem Jakob OrNSTEIN gehörigen, sub Nro. Cons. 123 in Werbiaz nizny, Kolomeaer Kreises gelegenen Realität zur Befriedigung der vom k. k. Fiskus Namens des Staatschazes erlegten Forderungen, und zwar: 1ten der Summe von 1086 fl. 51 fr., und 40 fl. 22½ fr. sammt 4 % Interessen, und zwar von der Summe 336 fl. 1 fr. vom 1. März 1823 und von dem Betrage von 711 fl. 26 fr. G. M. vom 1. April 1823, von der Summe aber von 40 fl. 22½ fr. G. M. vom 25. Juni 1824 an gerechnet, — ferner zur Befriedigung der Summe von 555 fl. 29½ fr. sammt 4 % Interessen, und zwar von dem Betrage von 50 fl. 14½ fr., vom 1. Februar 1823 von dem Betrage von 168 fl. 25 fr. G. M., von 1. März 1823, von dem Betrage von 168 fl. 25 fr. G. M. vom 1. April 1823, und von dem Betrage von 168 fl. 25 fr. G. M. für den Monat April vom 1. Mai 1823, dann der Be- träge von 29 fl. 52 fr., 4 fl. 22½ fr. G. M., 4 fl. 26 fr. G. M., 16 fl. 40 fr., 2 fl. 40 fr. und 15 fl. G. M. sammt 4 % von diesen Beträgen vom 23. Dezember 1823 zu berechnenden Zinsen, so wie 2ten der bereits zugesprochenen Exekutionskosten von 3 fl., 6 fl., 42 fr., 2 fl. 30 fr., 9 fl. 33 fr., 8 fl., 13 fl., 12 fr. G. M., 13 fl. 6 fr., und der jetzt zugesprochenen 4 fl. 33 fr. G. M. ausgeschrieben, und zu deren Vor- nahme der 18. September für den ersten, der 16. Oktober für den zwei- ten und 13. November 1850 für den dritten Termin, mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Aicitation an den erwähnten Terminen Früh 10 Uhr in der hierorigen Dominikalkanzlei abgehalten werden wird, un- ter nachstehenden Bedingungen:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 500 fl. 30 fr. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden als Angeld zu Händen der A- citationskommission im Baren 30 fl. G. M. zu erlegen, welche dem Meist- biethenden in die Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Aicitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte binnen 2 Monaten, die zweite binnen drei Monaten vom Tage des, den Aicitationsakt bestätigenden gerichtlichen Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein, oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungs-terminen anzunehmen, so ist der Ersieher

4) Verbunden, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschil- lings zu übernehmen. Die Alerarial-Forderung wird demselben nicht be- lassen.

5) Da diese Realität bereits mehrmals fruchtlos feilgebothen wurde, so wird dieselbe in jedem Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret erteilt, und die auf dem Hause haf- tenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) Den gegenwärtigen Aicitations-Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Ge- fahr und Kosten in einem einzigen Aicitations-Termine veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf dem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das Wirthschaftsamt gewiesen.

K. K. Kameral-Gericht zu Peczenizyn am 29. Juni 1850.

(1713) E d i k t. (2)

Nro. 1392. Vom Magistrate der k. freien Stadt Drohobycz, als der mit dem h. Appellationsbeschlusse vom 29. Oktober 1849 Z. 23065

statt des Samborer k. Magistrats zur weiteren Durchführung der Exeku- tion delictirten Behörde, wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Anna Jeklewicz zur Befriedigung der gegen Johann Sylvester Korytko erlegten Beträge pr. 200 fl. und 5 fl. 6 fr. G. M. sammt den vom 20. Fe- bruar 1839 zu berechnenden 5 % Interessen, dann der bereits zugesprochenen Gerichts- und Exekutionskosten pr. 2 fl., 24 fl. 40 fr., 25 fl. 58 fr. 16 fl. 12 fr., 3 fl. 49 fr. G. M. und der gegenwärtig auf 5 fl. 12 fr. G. M. herabgemäßigten Exekutionskosten die 6. Aicitation behufs der exekutiven Veräußerung der dem Johann Sylvester Korytko gehörigen, in Sambor sub Nro. 31 gelegenen Realität in einem einzigen auf den 30. August 1850 um 10 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags fest- gesetzten Termine in der Samborer Magistratskanzlei unter folgenden Be- dingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser Realität oder nachdem das Haus aus politischen Sicherheitsrückichten wegen Baufälligkeit zu Folge Magistrats- Verordnung vom 19. Juni 1847 abgetragen worden ist, eigentlich nur des sub Nro. 31 gelegenen Grundes, wird der gerichtlich erhobene Schät- zungswerth dieses Grundes pr. 292 fl. G. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden vor der Aicitation ein Neugeld von 29 fl. G. M. zu Händen der Aicitationskommission zu erlegen, wel- ches mit Ausnahme jenes des Meistbiethenden nach beendigter Aicitation zurückgestellt werden wird.

3. Der Ersieher ist verbunden nach zugestellter Zahlungsordnung der intabulirten Gläubiger, in so weit der Kaufschilling zur Befriedigung der Exekutionsführerin zureicht, dieselbe binnen 14 Tagen zu befriedigen, wobei jedoch das erlegte Badium in die exequirte Summe eingerechnet werden wird.

4. Ist der Meistbiethende gehalten, die übrigen auf der Realität haftenden Schulden nach Maß des Bestbothes a Conto des Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Annahme der Zahlung vor der Aufkündigung verweigern sollten.

5. Sollten die Gläubiger ihre Forderung dem Ersieher nicht belaf- sen wollen, und dieser sich mit ihnen wegen der Zahlungszeit nicht ein- verstehen, so ist der Meistbiethende verpflichtet binnen 6 Monaten vom Tage der Zustellung des Zahlungsordnungsbescheides gerechnet, den Rest des Kaufschillings ad Depositum des Drohobyczer Magistrats gericht- lich zu erlegen.

6. Steht es dem Ersieher frei den ganzen Kaufschilling auf einmahl gleich nach dem bestätigten Aicitationsakte gerichtlich zu erlegen, wo ihm sodann, wenn derselbe alle Aicitationsbedingnisse erfüllt haben wird, ohne Abwartung des Zahlungsordnungsbescheides, das Eigenthumsdekret auf dessen Einschreiten ausfertigt, er in den physischen Besitz der erkauften Realität eingeführt werden wird, und alle Schulden werden extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

7. Sollte der Grund weder über, noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird derselbe in diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

8. Sollten die Aicitationsbedingnisse nicht zugehalten werden, so wird auf Gefahr und Kosten des Ersiehers eine neuerliche Aicitation in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und der Grund um welchen immer Preis veräußert werden.

9. Die betreffenden Schulden und Lasten können in der Samborer Stadttafel, die Steuer bei der Samborer Stadtkasse oder dem gegenwär- tigen k. k. Steueramte und die Schätzung in der Drohobyczer Magi- strats-Registratur eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile, nämlich: die Exekutionsführerin Anna Jeklewicz, die Verlassenschaftsmasse des Johann Sylvester Korytko durch den aufgestellten Massevertreter S. Sigmund Heller in Sambor, dann die intabulirten Gläubiger, als: S. Anton Spitzer in Sambor, Hersch Grahscheid in Jaroslaw, Johann Wolański einziger Erbe der Eheleute Andreas und Tekla Wolańskie in Lenina mala Kameral-Herrschaft Spas, Samborer Kreis, die Stadt Sambor durch den S. Syndikus Nechay, Jona Mager in Sambor. k. k. Kammerprocuratur in Lemberg, endlich die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Gorczyckischen Erben, und die Erben der Barbara Imo voto Dymel 2do Audermann durch den ihnen aufgestellten Kurator S. Nicolaus Zyborski in Sambor ver- ständiget, und zur Aicitation vorgeladen.

Aus dem Rathe des Magistrates der k. Stadt.

Drohobycz am 1. Juni 1850.

(1708) A n k ü n d i g u n g. (3)

Nro. 11189. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Drohobyczer städtischen Meth- propinazion auf die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853, eine 2te Aicitation am 29ten Juli 1850 in der Drohobyczer Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium sisci beträgt 370 fl. und das Badium 37 fl. Conv. Münze.

Die weiteren Aicitations-Bedingnisse werden am gedachten Aici- tationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Aicitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Aicitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth ge- macht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeich- nen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrücken- den Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen

Lizitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitationsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.

- c) die Offert muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offert sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offert als Bestbiether zu betrachten sei.

Sambor am 9. Juli 1850.

(1736) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 2973. Von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion wird hienit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Abfischung des zur Reichs-Domaine Jaworow, im Przemysler Kreise gehörigen 212 Foch 17 Quadrat-Klaftern enthaltenden Olszanicaer Karpfenteiches nach überstandenen vier Sommerhagen für das Jahr 1850 die öffentliche Lizitation bei dem Kameral-Wirthschafts-Amte in Jaworow am 5. August 1850 werde abgehalten werden.

1ten. Dieser Teich hat im Frühjahr 1847 folgenden Fischeinsatz erhalten:

- a) zweijährige Karpfensälzlinge 64 Schock, 20 Stücke,
- b) einjährige Karpfensälzlinge 170 Schock 28 Stücke,
- c) Hechten größere 19 Schock 31 Stücke, und
- d) Speisefische größere 210 Schock 20 Stücke.

2ten. Der Ausrufspreis beträgt 4215 fl. 54 kr. C. M., wovon der 10. Theil bei der Lizitation als Badium, daher mit 421 fl. 10 kr. C. M. zu erlegen ist. Dieses Badium wird dem Pächter erst nach gänzlicher Einzahlung des Pachtzinses aus den Jaworower Kameral-Renten, jedoch mit Zurückbehaltung eines Betrages von 50 fl. C. M. als Kaution für die Gegenstände zu 4. zurückgestellt werden.

3ten. Die eine Hälfte des Pachtzinses muß längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung von der Pachtbestätigung, die zweite aber vor Anfang der Fischerei ehe noch nämlich ein Netz in den Teich gelassen wird, bei den Jaworower Kameral-Renten erlegt werden.

4ten. Wird dem Pächter das Olszanicaer Fischerhaus und sechs Fischkähne zu seinem Gebrauche während der Abfischung übergeben werden. Sonst erhält er keine Requisitionen.

5ten. Von der Fischeinschute des Teiches muß der Pächter die gewöhnlichen Sälzfische (Warunki) von Hechten, Karpfen, Speisefischen (Schleunen, Ptaren, Karaisch.) nach dem bestimmten Maß der Reichs-domaine unentgeltlich zurücklassen.

Ferner hat der Pächter zum Ersatz der benötigten Streicher der Reichsdomaine 123 Stück Streichkarpfen zu 4 bis 5 Wiener Pfund zurückzulassen. Als Ersatz für letztere erhält er aus den Czernilower, Muzelowicer, Czarnokoncer und Ozomlaer Streichteichen 118 Stück zur Zucht ungeeigneter Streichkarpfen im Gewichte zusammen von wenigstens 4 Zentner 77 Pfund.

6ten. Das Ablassen des Wassers aus diesem Teiche wird am 16. September 1850 anfangen. Die Fischung kann mithin nach Umständen, ohne daß dem Pächter eine Zeit bestimmt wird, beginnen, wenn er den Pachtzins eingezahlt haben wird. Das Ende der Fischerei wird auf den 15. März 1851 festgesetzt.

7ten. Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten lititiren will, muß sich mit einer auf dieses Geschäft insbesondere lautenden gerichtlich legalisirten Vollmacht seines Kommittenten ausweisen.

8ten. Es werden auch schriftliche versiegelte mit 15 kr. C. M. gestämpelte Anbothe angenommen werden. Derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Badium von 421 fl. 10 kr. C. M. belegt sein, den bestimmten Preisantrag nicht nur in Ziffern, (mit einer einzigen Zahl) sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel enthalten sein, die mit den Bedingungen des Lizitations-Altes nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß sich der Offert allen Bedingungen unbedingt unterzieht.

Diese Offerten können bis zum 4. August 1850 inclusive bei dem Kameral-Wirthschafts-Amte in Jaworow, oder am Tage der Versteigerung (5. August) bei der Lizitations-Kommission daselbst, jedoch vor dem Abschlusse der mündlichen Versteigerung überreicht werden, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lititiren will, eröffnet und bekannt gemacht werden, worauf dann die Abschlusung mit dem Bestbiether erfolgt.

Wenn der mündliche und schriftliche Bestboth auf einen gleichen Betrag lauten, so wird dem ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Loosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

9ten. Merarial-Rückständler, dann jene, welche für sich selbst keine gültigen Verträge schließen können, werden zur Versteigerung und Pachtung nicht zugelassen.

Die sonstigen Bedingungen können bei dem Kameral-Wirthschafts-Amte in Jaworow eingesehen werden.
Lemberg am 3. Juli 1850.

(1710) Lizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 6015. Zur Verpachtung der nachgenannten städtischen Gefälle und Realitäten zu Jaroslaw auf die Zeit vom 1. November 1850 bis dahin 1853 wird die Lizitation und zwar:

- a) für die Branntwein-, Bier- und Meth-Propinazion am 19ten August 1850.,
- b) für das Wohngebäude (Zeughaus genannt) am 20ten August 1850,
- c) für das städtische Schlachthaus am 21. August 1850,
- d) für das Wojtowski'sche Feld am 22. August 1850,
- e) für das Wag- und Maßgefäll am 23. August 1850,
- f) für 10 Ausschrottungstische in der Fleischbank am 23. August, in der Jaroslauer Magistrats-Kanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden.

Zum Ausrufspreise werden die bisherigen Ersterungspreise, u. z.

a) bei der Branntwein-, Bier- und Methpropination der jährliche Betrag .	16020 fl. — kr. C. M.
b) Bei dem Wohnhause (Zeughaus genannt)	161 " — " "
c) Bei dem Schlachthause .	176 " — " "
d) Bei dem Wojtowski'schen Felde .	36 " — 54 " "
e) Bei dem Wag- und Maßgefäll .	381 " — 18 " "
f) Bei den Ausschrottungstischen .	80 " — " "

angenommen werden.

Es werden auch schriftliche von den Pachtlustigen eigenhändig geschriebene, sonst aber mit der Unterschrift zweier Zeugen versehene, versiegelte Anbothe angenommen werden. Pachtlustige werden eingeladen sich bei dieser Lizitation, versehen mit dem 10 % Badium, welches vor der Lizitation zu erlegen sein wird, einzufinden.

Przemysl am 6. Juli 1850.

(1707) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nro. 6195. Für nachstehende Gefälle der Kreisstadt Kolomea tritt mit 1ten November 1850 eine neue dreijährige Pachtperiode ein, und zwar:

- a) für die Brodbuden,
- b) " " Fleischbänke,
- c) " " Brandweinpropinazion,
- d) " den Gemeindefisch vom Weinauschanke-Rechte.

Die Lizitationen zur Verpachtung dieser Gefälle werden in der Kolomeaer Magistrats-Kanzlei an folgenden Terminen um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden, und zwar für das Gefäll:

ad a) am 30. I. M. mit dem Fiskalpreis pr.	130 fl. 30 kr. C. M.
ad b) am 31.	216 fl. 54 kr. —
ad c) am 1. f. M.	10400 fl. — kr. —
ad d) am 2. "	256 fl. 40 kr. —

Die Pachtlustigen haben sich mit einem 10 % Badium zu versehen.
Kolomea am 5. Juli 1850.

(1709) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nro. 11115. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hienit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Samborer städtischen Bier-Propinazion für die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1853, da der erste Lizitations-Versuch am 4ten I. M. ohne Erfolg geblieben ist, eine zweite Lizitation am 23ten Juli 1850 in der Samborer Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 8150 fl. C. M. und das Badium 815 fl. C. M.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offert allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offert sogleich als Bestbiether in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen

den Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Sambor am 6ten Juli 1850.

(1698) Rundmachung.

(3)

Nro. 218. Vom Magistrate der Stadt Gliniany, Zotkiewer Kreises wird bekannt gemacht, daß zur zweckmäßigen Einbringung der, der Frau Anna gebornen Bellovigg verheiratheten Helm mittelst hiergerichtlichen Urtheils ddo. 11. Mai 1849 Zahl 162 bestätigt durch die hohe k. k. appellatorische Entscheidung vom 10. September 1849 Z. 15504 zugesprochenen Beträge 100 fl. C. M. sammt 5 % Interessen vom 1. Jänner 1847 zu rechnenden Gerichtskosten pr. 4 fl. 29 kr., an Exekutionskosten des 1. Grades pr. 3 fl. 34 kr., des 2. Grades pr. 10 fl. 12 kr. C. M., an jetzt zugesprochenen Gerichtskosten pr. 15 fl. C. M. von den Eheleuten Salamon und Rifka Kornstein in die Veräußerung der den Schuldner gehörigen, in der Stadt Gliniany sub Nro. 100 gelegenen Realität gewilliget, und die Vornahme derselben in zwei Terminen, stets um 9 Uhr Vormittags in der Glinianer Magistratskanzlei am 9. August und 13. September 1850 unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswert von 266 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden zehn Prozent als Angeld zu Händen der Lizitationskommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3. Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kauffchillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten, vom Tage des ihm zugestellten, die Versteigerung zur Wissenschaft nehmenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

4. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungs-Termin anzunehmen, so ist der Ersucher verbunden, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen.

5. Sollte dieses Haus in dem ersten und zweiten Lizitationstermine um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 d. G. O. und des Kreis-schreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der hypothetischen Gläubiger der Termin auf den 11. Oktober 1850 um 9 Uhr Vormittags hier zu Gliniany festgesetzt und diese Realität im dritten Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6. Sobald der Bestbiether den Kauffchilling erlegt oder sich ausgemessen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf der Hälfte des Hauses haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kauffchilling übertragen werden.

Sollte er hingegen:

7. den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitations-Termin veräußert werden.

8. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und Wirthschaftsamt gewiesen.

Von dieser Feilbiethung werden nebst der Exekutionsführerin Fr. Anna gebornen Bellovigg verheirathete Helm, die Schuldner Salamon und Rifka Eheleute Kornstein, dann die Tabulargläubiger Sender Tauber und Rachel Bruck verständiget.

Aus dem Rathe des Magistrats.

Gliniany am 1. Juli 1850.

(1641) Rundmachung.

(2)

Nro. 4511. Von dem k. k. Stanislawer Landrechte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Beklagten Frn. Joseph Niewiński mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe hierorts sub praes. 30. April 1850 Zahl 4511 Fr. Michaline Bachmiska wegen Verjährung der auf den Antheilen des Gutes Stryleze intabulirten Summe von 1364 fl. pol. gegen denselben eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 28ten August 1850 um 9 Uhr Vormittags unter Strenge des §. 25 der G. O. bestimmt wird.

Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und derselbe sich vielleicht außer den Grenzen der k. k.

österreichischen Staaten befindet, so hat das k. k. Landrecht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Gregorowicz mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Dwernicki zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach Belangter erinnert, zur rechten Zeit hiergerichts entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter sich zu wählen, und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sonst die aus deren Versäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Stanislawow am 24. Juni 1850.

(1717)

Rundmachung.

(2)

Nro. 12780. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Sobieslaus Antonius Onufrius Daniel 4 Namen Wieniawski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der k. k. Kammerprokuratur Namens der Dobromiler Skapulier-Brüderschaft gegen Nicolaus Ter Przedzymirski und Sobieslaus Anton Onufrius Daniel 4 N. Wieniawski wegen Zahlung der Zinsen vom Capital pr. 1000 fl. o. er 250 fl. W. W. die exekutive Schätzung der im Przemyßler Kreise gelegenen Güter Sierakowce und Iwaszkowce, mit Bescheid vom 4ten Februar 1850 Zahl 35780 bewilligt und die Vornahme derselben angeordnet wurde.

Da der Wohnort des erwähnten Wieniawski unbekannt ist, so wird der Landes- und Gerichts-Advokat H. Dr. Fangor mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten H. Dr. Daniecki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg, am 13. Mai 1850.

(1720)

Rundmachung.

(2)

Nro. 5188. Vom Stanislawower k. k. Landrechte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Michael Stonecki und dem durch Michaline Bachmiska wider denselben sub praes. 17. Mai 1850 Z. 5188 pto. Rechtsprechung, die auf den Gütern Stryleze lib. Dom. 77, pag. 83. n. 5. on. intabulirte Summe pr. 15.000 fl. sammt den nachfolgenden Rechten lib. Cont. nov. 2. p. 360 und 361 n. 1., 2. und 3. on. feie für erlösen zu erklären und deshalb zu extabuliren — angeklagten Rechtsstreit der Hr. Advokat Dwernicki zum Vertreter bestellt und demselben der Herr Advokat Mokrzycki substituirt und zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung auf den 15. Oktober 1850 um 9 Uhr Früh angeordnet — wozu beide Theile unter Befehlstränge vorgeladen werden. — Hieron wird der Beklagte, aber Michael Stonecki mit dem Beisatze verständiget, daß es demselben freisteht, bei der angeordneten Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder aber einen anderen Sachwalter dem Gerichte nachmahst zu machen, als sonst dieser Rechtsstreit mit dem ihm amtlich bestellten Kurator rechtsgiltig durchgeführt, und die etwaigen nachtheiligen Folgen daraus der Beklagte sich selbst zuschreiben haben würde.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Landrechtes.

Stanislawów am 19. Juni 1850.

(1716)

Rundmachung.

(2)

Nro. 13610. Vom k. k. Lemberger Landrechte werden die Inhaber folgender ostgalizischer Kriegsdarlehens-Obligazionen, lautend auf den Namen:

1.) Spass Unterthanen Zloczower Kreises Nro. 8897 ddo. 22. Oktober 1794 a 3 1/2 % über 6 fl. 47 2/8 kr.

2.) Tadanis Unterthanen Zloczower Kreises Nro. 8893 ddo. 22. Oktober 1794 a 3 1/2 % über 15 fl. 51 1/8 kr.

3.) Tadanis Unterthanen Zloczower Kreises Nro. 14018 ddo. 6. Dezember 1796 a 5 % über 15 fl. 51 1/8 kr.

4.) Leszczanice Unterthanen Zaleszczyker und Stanislawer Kreises Nro. 9617 ddo. 17ten November 1794 a 3 1/2 % über 10 fl. 23 kr. — dann der ostgalizischen Naturallieferungs-Obligazion lautend auf Dombrowka Unterthanen Myslenicer und Wadowicer Kreises Nro. 6406 ddo. 23. Dezember 1795 a 4 % über 22 fl. 33 kr. aufgefördert, diese Obligazionen binnen Einer Jahresfrist um so sicherer vorzuweisen, widrigens diese Obligazionen für null und nichtig erklärt werden würden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes

Lemberg den 23. Mai 1850.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

(1632-6)

In unserem Publikum haben wir eine bedeutende Klasse, welche nur des jüdischen Lesens kundig ist. Daher empfehlen wir der geehrten Geschäftswelt, welche mit unserm Lesepublikum direkt oder indi-

rekt verkehrt, hienit unser Journal zu Privat-Anzeigen. — Der Petit-Beilen-Raum wird mit 3 kr. C. M. berechnet.

Die Expedition der jüdischen Post in Lemberg.